
Vertrag SEMcharge zu E-Mobility INFRA

Vertrags-Nummer:

Kunden-Nummer:

Auftraggeber:

Adresse:

Projektname:

Parkplätze-Nummer von..... bis.....

Bestell-Nummer:

Datum:

1 Dienstleistungsvertrag SEMcharge

1.1 zwischen

dem oben genannten Auftraggeber
(nachfolgend Kunde)

und

Steiner Energie AG
Industriestrasse 1
6102 Malters

(nachfolgend SEM)

betreffend elektrischer Basisinstallation E-Mobility INFRA für die Ladelösung SEMcharge an folgendem Standort (Projektname).

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zur Erbringung der Dienstleistungen zwischen dem genannten Kunde und SEM im Hinblick auf die Abwicklung E-Mobility Ladeinfrastruktur und Abrechnung der Energieflüsse des oben aufgeführten Liegenschaftsobjekts (Projektname) sowie weiteren Dienstleistungen, die in diesem Zusammenhang stehen.

2.2 Der Kunde beauftragt hiermit die SEM, zur Erbringung der SEMcharge Dienstleistungen.

2.3 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben.

Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen:

- AGB der SEM
- Werkvorschriften vom lokalen EVU

Der Kunde erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 3.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird vorerst für eine feste Dauer von 12 Monaten begründet. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag erstmals mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende der genannten Vertragsdauer schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, läuft der Vertrag in der Folge stillschweigend weiter. Die Parteien können ab diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende der nächsten Vertragsdauer kündigen.
- 3.2 Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats kündigen.
- 3.3 SEMcharge Ladestationen
Einzelne Ladestationen können jederzeit vom Kunde oder den Parkplatznutzern bestellt und mittels schriftlicher Anzeige nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Gekaufte Ladestationen bleiben im Eigentum des Käufers. Die SEM kann die gemieteten Ladestationen oder Teile davon nach erfolgter Kündigung jederzeit demontieren aber auch vor Ort belassen.

4 Voraussetzungen beim Kunde

Die SEM kann ihre Dienstleistungen nur erbringen, wenn der Kunde die notwendigen Massnahmen trifft, insbesondere:

- den freien Zugang zu den Gebäuden und Systemen gewährt und die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt,
- die Basisinstallationen SEMcharge Infra und kompatible Ladepunkte, bzw. Ladestationen vorhanden sind und keine weiteren Ladepunkte von «Dritten» am System angeschlossen sind,
- ein Bezüger Abgang mit Messung SEMcharge ab Elektroverteilung erstellt ist.

5 Gewährleistung und Schutzrechte

- 5.1 Das Ladesystem (inkl. Lastmanagement und Bewirtschaftung) wird ausschliesslich von SEM oder von ihr beauftragten Dritten während der Vertragsdauer betrieben, ausgebaut oder verändert. Zur Wahrung dieser Gewährleistung ist es dem Kunde nicht gestattet, das Ladesystem selbst zu manipulieren oder dieses in irgendeiner Art und Weise zu verändern.

Dem Kunde entstehen dadurch keine wiederkehrenden, betriebliche Kosten. Alle betrieblichen Leistungen werden durch die SEM bei deren Nutzern zu publizierten und vereinbarten Konditionen erhoben.

- 5.2 Die SEM hat das Recht, Ideen und Erfahrungen, welche sie bei der Ausführung von Energiedienstleistungen erworben hat, weiter zu verwenden.

6 Rechte und Pflichten von SEM

- 6.1 Die SEM ist verpflichtet, das gesamte Ladesystem so zu betreiben, dass es in der Liegenschaft des Eigentümers nicht zu einer Überlastung des Stromnetzes kommt und die Stromversorgung des Gebäudes zu keiner Zeit beeinträchtigt wird (sofern die Basisinstallation inkl. dynamischem Lastmanagement erfolgt ist).
- 6.2 Die SEM meldet Unterhalts- und Wartungsarbeiten, die sich störend auf den Nutzer oder dem Kunde auswirken können, rechtzeitig an.
- 6.3 Der bezogene Strom wird der SEM in Rechnung gestellt. Die SEM verrechnet den Strom mittels vereinbarter Preise an den Ladestrombezüger weiter.
- 6.4 Die SEM verpflichtet sich, einer allfälligen Rechtsnachfolgerin die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten zu überbinden und den Kunde so früh als möglich darüber zu informieren.

7 Rechte und Pflichten vom Kunde

- 7.1 Der Kunde hat SEM und ihren Beauftragten Projekt- und Servicemitarbeiter Zutritt zum Ladesystem zu gewähren, so dass der sichere und störungsfreie Betrieb der gesamten Anlage sichergestellt ist.
- 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Ladesystem nur mit kompatiblen Geräten erweitert werden kann, damit eine Überlastung vermieden und der Energiebezug verrechnet werden kann. Der Kunde stellt somit sicher, dass keine inkompatiblen Ladestationen von Drittherstellern angeschlossen werden, welche die Leistungserbringung verunmöglicht.
- 7.3 Sollte die Kapazitätsgrenze der Strom-Anschlussleistung erreicht werden oder wünscht der Kunde eine Erweiterung der Basisinstallation, bzw. einen weiteren Ausbau des Ladesystems, muss die Strom-Anschlussleistung mit geeigneten Massnahmen auf Kosten vom Eigentümer der Liegenschaft erhöht werden.
- 7.4 Der Kunde meldet bei Verkauf seiner Basisinstallation den Rechtsnachfolger so früh als möglich der SEM.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Luzern.

9 Schlusserklärung

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Kunde, über die Vertragsbedingungen sowie über Art und Umfang der Arbeiten und Dienstleistungen gemäss Leistungsbeschreibung orientiert zu sein.

Vertrags-Nummer:

9.1 Unterschrift Kunde

Ort:

Datum:

Unterschrift:

9.2 Unterschrift SEM

Ort:

Datum:

Unterschrift:

10 Anhang

10.1 Verantwortlicher der Liegenschaft

Kontaktdaten der Ansprechperson für möglichen Zutritt zu den Ladestationen.

Firma:

Vorname/Name:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

10.2 Elektroinstallateur der Liegenschaft

Die Elektroinstallationen für die Grundinstallation werden durch die SEM ausgeführt, dazu erteilt der Kunde der SEM einen separaten Auftrag.

11 Modul-Leistungsbeschreibung

11.1 SEMcharge

Mit SEMcharge bieten wir Ihnen ein gesamtheitliches System, welches Sie von sämtlichen Aufgaben und Pflichten in Bezug auf Elektromobilität befreit. Mit der Betriebsführung SEMcharge erledigen wir für Sie sämtliche Aufwendungen aus einer Hand.

11.2 Tarifstruktur SEMcharge

Da SEMcharge zur Erbringung der Dienstleistung in Abhängigkeit von externen Stromlieferanten sowie den gesetzlichen Vorgaben zur Tarifierung steht, können die Preise auf Grund der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom erhobenen Strompreise variieren.

Die SEM ist dabei berechtigt, die Tarifstruktur jährlich den Tarifstrukturen der neuen Bestimmungen der Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom mit vorheriger Anzeige an den Vertragspartner anzupassen (Preis-Index EICom 2022 von 21.2 Rp./kWh entspricht der Indexierung von 100%).

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85013.html>

12 Massnahmen Kunde

Folgende Bedingungen sind auf Seiten Kunde sicherzustellen.

- Schlüssel für Zutritt zur Liegenschaft und Technikraum
- Plan der Liegenschaft als PDF (Parkplatzbeschriftung, Parkplatznummerierung muss ersichtlich sein)

13 Mitgeltende Unterlagen zum Vertrag

Folgende Unterlagen sind Bestandteile dieses vorliegenden Vertrags zwischen Kunde und SEM:

- Bestellformular SEMcharge der Steiner Energie AG
- AGB zum Ladeabo für SEMcharge der Steiner Energie AG